

**Übung zur Vorlesung „Einführung in das Zivilrecht II“  
Anna Radjuk / Alexander Rathenau**

## **Lösung zu Fall 10**

### **Im vorab einige Definitionen:**

- **Erfüllungsgehilfe** ist derjenige, den der Schuldner bei Erfüllung seiner Verbindlichkeit einsetzt, der also mit seinem Willen dabei tätig wird.
- **Verrichtungsgehilfe** ist derjenige, dem vom Geschäftsherrn eine nach dessen Weisungen auszuführende Tätigkeit übertragen worden ist.

Auf die Art der Tätigkeit kommt es nicht an, sie kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Jedoch muss die Tätigkeit dem Einfluss des Geschäftsherrn unterliegen, und zwar in der Weise, dass dieser die Tätigkeit des Gehilfen jederzeit beschränken, untersagen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann.

## **Unterfall A**

### **I. Ansprüche E gegen U:**

#### **1. Auf Abbruch der Garage 3:**

Der Anspruch ergibt sich aus § 631 Abs. 1. Der zwischen E und U bestehende Werkvertrag ist bzgl. der Garage 3 noch nicht erfüllt.

#### **2. Auf Schadenersatz wegen des Abbruchs der Garage 1:**

- a. **Gewährleistungsansprüche** gem. § 634 hat E nicht. Diese würden voraussetzen, dass das bedungene Werk mit Fehlern (Mängeln) behaftet wäre. Daran aber fehlt es bei der Garage 1. An ihr war kein Werk vorzunehmen.
- b. Als **vertragliche Anspruchsgrundlage** kommt allein **§ 280 I** (i. V. m. § 241 II) in Betracht.  
Es fragt sich, ob U gegenüber E Obhutspflichten hatte und gegebenenfalls eine Verletzung solcher Pflichten zu vertreten hat.

Zu den vertraglichen Nebenpflichten des U gehörte der Schutz der sonstigen auf dem Grundstück des E stehenden Gebäulichkeiten, insb. auch der Garage 1, die nicht abzureißen war.

Diese Pflicht ist verletzt worden, allerdings nicht von U selbst, sondern von A. U hat aber das Verschulden des A wie eigenes zu vertreten, wenn er sich des A zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient hat (§ 278 S. 1).

Nun ist A sicher Erfüllungsgehilfe des U, wenn es darum geht, die Garagen 2 und 3 abzureißen. Denn zu diesen Aufgaben hat U den A eingeteilt. Auf diese Hauptpflichten aber kommt es nicht an. Erforderlich ist, dass sich U des A gerade bei der Erfüllung der vertraglichen Nebenpflicht als Gehilfen bedient hat. Bei Obhutspflichten dieser Art, die im wesentlichen Unterlassungspflichten sind, die dem Schuldner in der Regel nicht gesondert zu Bewußtsein kommen, ist das Merkmal „sich bedienen“ in § 278 S. 1 nicht eng auszulegen. Daher war A Erfüllungsgehilfe des U bei der Erfüllung der Obhutspflicht, alles zu unterlassen, was die Garage 1 beeinträchtigen könnte.

Da A diese Pflicht schuldhaft verletzt hat – von einem Arbeiter ist zu verlangen, dass er eine einfache Orientierungsskizze richtig lesen kann – hat U dieses Verschulden wie eigenes zu vertreten. Also hat U dem A Schadenersatz aus § 280 I i.V.m. § 278 zu leisten.

Der Umfang des SE richtet sich nach § 249.

- c. Ein **SE-Anspruch** des E gegen U könnte sich auch **aus § 831 I S. 1** ergeben.

U hat A zu einer Verrichtung bestellt, zum Abbruch der Garagen 2 und 3.

Die Garage 1 sollte A nicht abbrechen, hat es aber getan. Das erfüllt objektiv den Tatbestand der Eigentumsverletzung (§ 823 I) in der Person des A. Zwischen der Verrichtung, zu der A bestellt war, und dem Delikt, das A objektiv verübt hat, besteht auch ein enger Zusammenhang. Freilich hat U dem A nicht aufgetragen, die Garage 1 abzureißen. Die Verwechslung zerschneidet aber den notwendigen Zusammenhang nicht; A handelt insoweit nicht nur „bei Gelegenheit“. Die Haftung nach § 831 I 1 entfällt, falls U beweist, dass er den A sorgfältig

ausgewählt, angeleitet und ausgerüstet hat. Aus dem SV ist dazu nichts zu entnehmen.

Der Umfang des SE-Anspruchs des E richtet sich nach § 249

## **II. Ansprüche E gegen A:**

§ 823 (+).

## Unterfall B

### **I. §831 iVm ( 823 I)**

Der Anspruch kann jedoch daran scheitern, dass sich der „Geschäftsherr“ Zimmermann nach § 831 I 2 exkulpieren kann, weil er bei Auswahl seines Verrichtungsgehilfen Ernst und bei der Aufsicht über ihn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

### **II. Vertrag mit *Schutzwirkung zugunsten Dritter*:**

Bei dieser Rechtsfigur ist der geschützte Dritte zwar nicht Vertragspartei, aber kraft konkludenter Vereinbarung zwischen den Vertragsschließenden in die Schutzpflichten des einen Vertragspartners (hier: des Vermieters) einbezogen und gewinnt aus deren zurechenbaren Verletzung einen eigenen Anspruch auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung.

Voraussetzungen:

1. Ein Vertrag zwischen zwei Parteien. Hier (+), zwischen Zimmermann und Herrn Schulze.
2. Ein Schutzverhältnis:
  - a. Leistungsnähe des Dritten: der Dritte muss sich also mit Billigung des Gläubigers im Gefahrenbereich des Schuldverhältnisses aufhalten und daher mit der Hauptleistung des Schuldners genauso wie der Gläubiger in Kontakt kommen. Eine nur zufällige Berührung mit der Leistung reicht nicht aus. Hier: (+)
  - b. Der Gläubiger muss am Schutz des Dritten ein besonderes Interesse haben. Dieses besondere Interesse wird entweder im Wege der Auslegung des Vertrages mit dem Schuldner gewonnen oder aus einem besonderen Fürsorgeverhältnis entwickelt, das den Dritten mit dem Gläubiger verbindet (etwa seine Familienangehörigen, Arbeitnehmer, insbesondere Erfüllungsgehilfen). Hier: (+)
  - c. Erkennbarkeit: dem Schuldner muss der Drittbezug erkennbar sein, um die Risiken für ihn kalkulierbar zu halten. Nicht erforderlich ist, dass die Dritten

dem Schuldner nach Namen oder Zahl bekannt sind. Hier: Zimmermann hat von Frau Schulze gewußt.

- d. Schutzbedürfnis des Dritten: Fehlt, wenn der Dritte eigene vertragliche Ansprüche gegen den Hauptgläubiger hat. Hier (-)
3. Pflichtverletzung (+), jedoch durch den Ernst.
4. Vertretenmüssen: 278, 276: Ernst handelte fahrlässig und war Erfüllungsgehilfe des Zimmermann.
5. Ergebnis: Anspruch (+).